



Statuten der

WAGENGRUPPE BAUBUUM

1. Name, Sitz, Zweck

Art. 1.1.

Unter dem Namen „Wagengruppe Baubuum“ (kurz WGB) besteht ein Verein mit Sitz in Ballwil.

Art. 1.2.

Zweck der Wagengruppe Baubuum:

Entwerfen und Bauen eines Fasnachtswagens, gemeinsames Beleben und Verschönern der Fasnacht. Pflege der Kameradschaft.

2. Mitgliedschaft

Art. 2.1.

In erster Linie können Personen, die in Ballwil Wohnsitz haben oder hatten oder sonst irgendeinen Bezug zur Gemeinde Ballwil (Beruf/Schule/Verein) haben, Mitglied der WGB werden.

Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Über die definitive Aufnahme, nach einem Probejahr (absolvierte Fasnacht), entscheidet die GV.

Art. 2.2.

Ehrenmitglied wird:

Eine Person, die der WGB besondere Dienste geleistet hat. Das Ehrenmitglied hat das Recht, an der GV (auch nach seinem Austritt) und an allen außerfasnächtlichen Anlässen teilzunehmen. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand gewählt.

Art. 2.3.

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit, vorzugsweise auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Über einen

allfälligen Ausschluss entscheidet die GV. Bei Austritt während des Jahres wird der Jahresbeitrag nicht zurückerstattet.

Art. 2.4.

Dispensen sind bis zur GV bekanntzugeben wobei der Jahresbeitrag trotzdem zu bezahlen ist. Dispensen nur in Ausnahmefällen und für max. 1 Jahr. Der Vorstand entscheidet.

Art. 2.5.

Der Wiedereintritt eines ehemaligen Aktivmitgliedes erfolgt ohne Probejahr.

Art. 2.6.

Rechte der Mitglieder

Art. 2.6.1. - Persönliche Rechte

Jedes Aktivmitglied besitzt ein Stimmrecht und ein Mitverwaltungsrecht (z.B. Bestimmung über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern, Wahl des Vorstandes).

Art. 2.6.2. - Finanzielle Rechte

Es gibt keine finanziellen Rechte außer die Entschädigung für Auslagen, welche dem Verein dienen. Über die Notwendigkeit und Ausbezahlung entscheidet der Vorstand.

Art. 2.7.

Pflichten der Mitglieder

2.7.1. - Persönliche Pflichten

Mitglieder unterstehen der Pflicht des Baubesuches und den sonstigen Anlässen (auch vor und nach der Faschnachtszeit).

Die Mitglieder helfen bei vereinseigenen Anlässen/Festen und bei Personalaustausch mit anderen Vereinen.

Weiter nimmt jedes Mitglied seine Aufgabe im entsprechenden Ressort wahr. Ebenfalls ist jedes Mitglied gehalten, alle Arbeiten zu erledigen, welche nicht statutarisch festgelegt werden, jedoch dem Verein dienen.

2.7.2 - Finanzielle Pflichten

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den durch die GV beschlossenen Jahresbeitrag zu bezahlen. Weiter ist jedes Mitglied verpflichtet, kleinere Unkostenbeiträge, welche nicht statutarisch geregelt sind, zu leisten.

3. Organisation

Art. 3.1.

Die GV bildet das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche GV findet alle Jahre statt und hat bis Ende Mai zu erfolgen. Ausserordentliche GV's werden auf Anregung des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder vom Vorstand einberufen.

Die Vereinsversammlungen können vom Vorstand abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Art. 3.2.

Ordentliche und außerordentliche GV's sind mindestens 20 Tage vorher unter Angabe der Traktanden einzuberufen. Anträge sind dem Präsidenten mindestens 10 Tage vorher einzureichen. Alle Anträge erfolgen schriftlich.

Art. 3.3.

Die GV ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei allen Abstimmungen gilt die 2/3 Mehrheit der Aktivmitglieder.

Art. 3.4.

Bei Abstimmungen über das Motto entscheidet das absolute Mehr, wenn die 2/3 Mehrheit nicht zustande kommt.

Art. 3.5.

Der GV obliegen folgende Aufgaben:

1. Die Abnahme des Jahresberichtes, des Protokolls und der Jahresrechnung.
2. Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
3. Die Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Revisoren und Funktionären.
4. Die Aufnahme neuer Mitglieder.
5. Die Behandlung der ihr vom Vorstand unterbreiteten Geschäfte.

Art. 3.6.

Der Vorstand besteht aus:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Bauchef
4. Kassier
5. Aktuar

Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Vereinsbeschluss andern Organen zugewiesen werden. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Jedes Vorstandsmitglied hat kollektiv mit dem Präsidenten die Zeichnungsvollmacht. Bei Abwesenheit des Präsidenten ist die Zeichnungsvollmacht kollektiv zwischen jedem Vorstandsmitglied und dem Vizepräsidenten. Ausgaben, die den Betrag von CHF 1'000.00 übersteigen, sind von den anwesenden Aktivmitgliedern zu genehmigen.

Art. 3.7.

Der Präsident, im Verhinderungsfalle ein anderes Vorstandsmitglied, beruft die GV und Vorstandssitzungen ein, leitet diese und stattet den Jahresbericht ab.

Art. 3.8.

Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten in seiner Tätigkeit und vertritt ihn bei Abwesenheit. Der Vizepräsident wird bei Abwesenheit des Präsidenten diesem gleichgestellt.

Art. 3.9.

Der Bauchef ist zuständig für die Realisation des Wagens. Er plant die Mittel sowie den Einsatz der Mitglieder für den Wagenbau.

Art. 3.10.

Der Kassier besorgt das Finanzwesen und legt die Jahresrechnung ab. Ausgaben müssen vorgängig mit dem Kassier abgesprochen werden.

Art. 3.11.

Der Aktuar verfasst die Protokolle der GV's und Vorstandssitzungen. Er betreut das Mitgliederverzeichnis, schreibt und versendet die nötigen Einladungen.

Art. 3.12.

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einem Mitglied (keine Vorstandsmitglieder). Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet darüber schriftlich Bericht.

Art. 3.13.

Der Verein kennt folgende Ressort, welche durch Mitglieder besetzt werden müssen. Eine Wahl ist nicht erforderlich.

- Food & Beverage Manager
- Gwändlichef
- Webmaster
- Materialchef

4. Vereinsvermögen

Art. 4.1.

Der Verein bestreitet seine Ausgaben mit:

1. Den jährlichen Mitgliederbeiträgen
2. Zuwendungen

Art. 4.2.

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Die Mitglieder sind nicht nachschusspflichtig. Die Mitgliederbeiträge sind in Art. 5.1. der Statuten festgehalten.

5. Mitgliederbeitrag

Art. 5.1.

Der Mitgliederbeitrag beträgt zurzeit Fr. 100.00. Er kann durch die GV jederzeit geändert werden.

Der Fahrer erhält auf Grund seiner zusätzlichen Verantwortung einen vom Vorstand jedes Jahr neu festgelegten Mitgliederbeitrag, welcher vom ordentlichen Beitrag abweichen kann. Er beträgt zurzeit Fr. 1.00.

6. Schlussbestimmungen

Art. 6.1.

Anschaffungen, welche durch die WGB finanziert wurden, sind Eigentum der WGB. Der Materialchef führt eine Inventarliste, welche die entsprechende Maschine/Apparate sowie den Aufbewahrungsort und das dafür verantwortliche Vereinsmitglied enthält.

Art. 6.2.

Statutenänderungen bedürfen einer GV.

Art. 6.3.

Die Auflösung des Vereins bedarf einer GV.

Art. 6.4.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen veräußert (bspw. Inventar) sowie die liquiden Mittel aufgebraucht, bspw. für ein Auflösungsfest mit sämtlichen aktiven und ehemaligen Mitgliedern. Dasjenige Vereinsvermögen, welches nicht veräußert oder verwendet werden kann, wird liquidiert. Für die Liquidation ist der Vorstand verantwortlich.

Art. 6.5.

Die Statuten sind am 01.02.2005 von der Gründerversammlung und am 31.08.2005 von der Generalversammlung genehmigt worden. Die Statutenänderung ist durch die Generalversammlung vom 18. Mai 2018 genehmigt worden. Sie treten ab sofort in Kraft.